



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Deutscher Weinbauverband e. V.  
Geschäftsführer  
Christian Schwörer  
Heussallee 26  
53113 Bonn

**Hartmut Höppner**  
Staatssekretär

Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2350  
Fax +49 30 18-300-2369

Pers eMail

sts-h@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Lkw-Maut - Änderung Mautgesetz**

Bezug: Verbändeschreiben vom 02.04.2024  
Aktenzeichen: StV 10/3151.1/4  
Datum: Berlin, 15.04.2024  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Schwörer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.04.2024, in dem Sie zu den beschlossenen Änderungen des Bundesfernstraßenmautgesetzes, insbesondere zu der mit der Absenkung der Mautpflicht verbundenen Einführung der HandwerkerAusnahme zum 01.07.2024, Stellung nehmen.

Die Lkw-Maut dient vorrangig der Finanzierung der Infrastruktur. Mit einer Anlastung der Infrastrukturkosten und der externen Kosten (durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und verkehrsbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen) der Benutzung der Bundesfernstraßen werden die anfallenden Kosten den Verursachern in Rechnung gestellt (sog. Nutzerfinanzierung). Hierbei werden insbesondere durch die Einführung der CO<sub>2</sub>-Differenzierung der Lkw-Maut Anreize gesetzt, emissionsärmere Fahrzeuge einzusetzen. Fahrten mit emissionsfreien Fahrzeugen sind bis Ende 2025 mautbefreit; anschließend ist für sie ein stark reduzierter Mautsatz zu entrichten. Emissionsfreie Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse bis zu 4,25 t sind sogar dauerhaft von der Mautpflicht befreit.

Insgesamt stellt die Lkw-Maut ein wettbewerbsneutrales Finanzierungsinstrument dar, denn die streckenbezogene Gebühr ist unabhängig von der Herkunft des Nutzers gleichermaßen zu entrichten. Für regionale Produkte, die weniger weit transportiert werden, entstehen dadurch somit Kostenvorteile.

Die Richtlinie 1999/62/EG (sogenannte Wegekosten- oder auch Eurovignetten-Richtlinie), die die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren auf EU-Ebene abschließend regelt, verpflichtet Deutschland zur Absenkung der Mautpflichtgrenze auf mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässige Gesamtmasse. Im Zuge der Absenkung zum 01.07.2024 wird die „HandwerkerAusnahme“ (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG-neu) in





Seite 2 von 3

Kraft treten. Diese gilt nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder die zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Mit der HandwerkerAusnahme wurde Art. 7 Absatz 9 lit. b der Eurovignetten-Richtlinie umgesetzt, der es ermöglicht, Handwerksbetriebe durch Mautbefreiungen zu entlasten (vergleiche Erwägungsgrund 15 der Änderungsrichtlinie (EU) 2022/362, der sich ausdrücklich auf Handwerksbetriebe bezieht).

Vor dem Hintergrund sollen Fahrten befreit sein, die (bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen) von Mitarbeitenden eines Betriebs durchgeführt werden, in dem Berufe entsprechend der „Liste der Handwerksberufe und der mit dem Handwerk vergleichbaren Berufe“) ausgeübt werden. Außerdem sind Fahrten mautbefreit, wenn handwerklich hergestellte Güter befördert werden, wobei es sich hierbei nicht um gewerblichen Güterverkehr handeln darf.

Der Wortlaut des künftigen § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 BFStrMG entspricht zwar teilweise dem des Fahrpersonalrechts. Die dortige Ausnahmevorschrift bezieht sich aber zum einen nicht auf ein Handwerk, sondern setzt lediglich voraus, dass etwas befördert wird, was „der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt“, verbunden mit dem entscheidenden Zusatz „soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt“. Zum anderen dient das Fahrpersonalrecht - anders als die in Bezug genommenen Mautregelungen - dem Schutz des Fahrpersonals und der Verkehrssicherheit. Die Regelungen und ihre Auslegung sind also nicht ohne Weiteres übertragbar.

Das für die Lkw-Maut zuständige Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat eine Liste aller Berufe veröffentlicht, die die Voraussetzungen für die HandwerkerAusnahme erfüllen. Diese enthält alle Gewerbe, die laut Handwerksordnung (HwO) als zulassungspflichtige Handwerke, als zulassungsfreie Handwerke oder als handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können (Anlagen A und B HwO) und ergänzend die dem Handwerk zugeordneten anerkannten Ausbildungsberufe aus dem jährlich vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe“, deren Tätigkeitsprofil mit dem eines Handwerksberufs vergleichbar ist. Die Liste des BALM ist abschließend, eine Aufnahme weiterer Berufe ist nicht vorgesehen.

Das BALM nimmt selbst keine Einordnung vor, welcher Beruf/welches







Seite 3 von 3

Gewerbe dem Handwerk zugehörig ist oder nicht. Es wurden – auch vor dem Hintergrund der Befreiungsoption der Eurovignetten-Richtlinie – aus Gründen der Rechtssicherheit mit den Anlagen A und B der HwO sowie mit dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB bereits bestehende Quellen herangezogen, in denen eben jene Kategorisierung vorgenommen wurde.

Über die Möglichkeit einer Aufnahme der bislang nicht erfassten Gewerbe oder Berufe in die Anlagen A und B der HwO oder einer Kategorisierung eines Ausbildungsberufs als dem Bereich Handwerk statt der Landwirtschaft zugehörig kann der Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr nicht entscheiden. Beispielsweise könnte das nicht erfasste Gewerbe gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) darauf hinwirken, dass der entsprechende Beruf im Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des BIBB (als selbständiger Ausbildungsberuf) dem Handwerk zugeordnet wird (und Prüfungen von der Handwerkskammer abgenommen werden), und dass eine Aufnahme in die Anlagen A und B der Handwerksordnung erfolgt. Voraussetzung ist jedoch, dass die wesentliche Tätigkeit dieses Gewerbes bzw. Berufs eine handwerkliche Tätigkeit darstellt.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der Mautbefreiungstatbestand nach § 1 Absatz 2 Nummer 6 BFStrMG (Mautbefreiung für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge) unverändert fortbesteht, sodass für einzelne der von Ihnen genannten Fahrten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch eine Mautbefreiung nach diesem Tatbestand in Betracht kommen könnte.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Einschätzung geben zu können.

Die übrigen Unterzeichner Ihres Schreibens vom 02.04.2024 erhalten ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Höppner